



Zollvorschriften für Reisende

Anhand dieser Checkliste können Sie konkret nachlesen, was erlaubt ist und dies bei Ihrer Reiseplanung und Ihren Einkäufen beachten.

Zollbestimmungen bei Reisen innerhalb der EU:

■ Waren für den persönlichen Bedarf:

Bei der Einfuhr von Waren aus EU-Mitgliedsstaaten gibt es keine Begrenzung, solange sie für den Eigenbedarf erworben wurden – Ausnahmen bilden sogenannte „verbrauchssteuerpflichtige Waren“, bei denen folgende Freigrenzen einzuhalten sind:

- 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zigarren oder 1000g Tabak (Mindestalter 18 Jahre) – Ausnahmen bilden Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und Kroatien mit max. 300 Zigaretten
- 10 Liter Spirituosen oder 20 Liter „Zwischenerzeugnisse“ (z. B. Likörwein) oder 60 Liter Schaumwein oder 10 Liter Alkopops oder 110 Liter Bier (Mindestalter 18 Jahre)
- 10 kg Kaffee
- Tankfüllung Benzin oder Diesel plus ein Reservekanister mit max. 20 Litern

■ Bargeld

Auf Reisen innerhalb der EU dürfen Sie Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von max. 10.000 Euro mitführen – höhere Beträge müssen den Kontrolleinheiten des Zolls auf Befragen mündlich angezeigt werden.

■ Arznei- und Betäubungsmittel

Sollten Sie auf Arzneimittel angewiesen sein, die unter das Betäubungsmittelrecht fallen, dürfen Sie diese nur mit einer ärztlichen Bescheinigung mitführen.

■ Jugendgefährdende Schriften oder Medien und verfassungswidrige Schriften

Die Ein- oder Ausfuhr von Schriften oder Medien mit jugendgefährdenden oder verfassungswidrigen Inhalten ist verboten.

■ Waffen und Munition

Die Mitnahme von Waffen und Munition erfordert die Einhaltung der Erlaubnispflichten – auch hier im Vorfeld beim Zoll anfragen.

■ Feuerwerkskörper

Die Ein- oder Ausfuhr von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern ist verboten.

■ Kulturgüter

Hierbei gilt es, die Kulturschutzrichtlinien einzuhalten – im Vorfeld beim Zoll erkundigen.

Zollbestimmungen bei Reisen in ein Nicht-EU-Land:

Bei der Ausreise aus Deutschland gibt es beim deutschen Zoll nur stichprobenartige Kontrollen. Sollten Sie Waren mitführen, die Beschränkungen, Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen, müssen Sie diese beim Zoll anmelden – darunter fallen:

- Waren, die Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen (z. B. geschützte Tiere und Pflanzen, Antiquitäten, Kunstwerke, Sammlerstücke)
- Waren, die Sie aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ausführen
- Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel von mehr als 10.000 Euro

■ Bargeld

Bei der Ausreise müssen Barmittel über 10.000 Euro bei der Zollstelle angemeldet werden.

■ Arzneimittel und Betäubungsmittel

Bei Arzneimitteln für den persönlichen Bedarf gibt es keine Beschränkungen. Für Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelrecht unterliegen, wird eine Bescheinigung des Arztes verlangt.

■ Geschützte Tiere und Pflanzen, daraus hergestellte Produkte

Bei der Ausfuhr sind die besonderen Bestimmungen des Arten- und Tierschutzes zu beachten und gegebenenfalls auch die Voraussetzungen des Tierseuchenrechts.

■ Jugendgefährdende Schriften oder Medien und verfassungswidrige Schriften

Die Ausfuhr von Schriften oder Medien mit jugendgefährdenden oder verfassungswidrigen Inhalten aus Deutschland wird überwacht.



Checkliste Zollbestimmungen

■ Waffen und Munition

Die Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Teile, Komponenten und Munition ist an eine Genehmigung geknüpft. Ausnahmen hiervon bestehen u. a. für Jäger und Sportschützen.

■ Kulturgüter

Dazu gibt es bestimmte Ausfuhrverbote – vor Antritt der Reise informieren.

Zollbestimmungen bei der Rückkehr von Reisen aus einem Nicht-EU-Land:

■ Waren für den persönlichen Bedarf:

Bei der Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten gibt es Begrenzungen. Diese Waren sind innerhalb der folgenden Freigrenzen erlaubt:

- 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250g Tabak (Mindestalter 17 Jahre)
- 1 Liter Spirituosen (über 22 Vol.%) oder 2 Liter Alkohol (unter 22 Vol.%) oder 4 Liter nicht schäumende Weine 16 Liter Bier (Mindestalter 17 Jahre)
- 500g Kaffee oder 200g Instant-Kaffee (Mindestalter 15 Jahre)
- 50g Parfüm und 0,25 Liter Eau de Toilette
- 1 Tankfüllung Benzin oder Diesel plus ein Reservekanister mit max. 10 Litern

■ Sonstige Waren:

Personen ab 15 Jahren: Waren im Wert von 430 Euro für den Eigenbedarf, bei Reisen auf dem Landweg nur 300 Euro. Für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren: 175 Euro.

■ Arzneimittel und Betäubungsmittel

Sollten Sie Arzneimittel im Rahmen des Reisebedarfs einführen, unbedingt zuvor beim Zoll erkundigen – es sind Vorschriften zu beachten. Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelrecht unterliegen, dürfen nur mitgebracht werden, wenn eine Bescheinigung des Arztes vorliegt.

■ Bargeld

Auch hier müssen Geldmittel über 10.000 Euro bei der Zollstelle angemeldet werden.

■ Feuerwerkskörper

Die Einfuhr von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern ist verboten und strafbar.

■ Gefährliche Hunde

Als gefährlich eingestufte Hunderassen dürfen nicht eingeführt werden – vorher informieren.

■ Jugendgefährdende Schriften oder Medien und verfassungswidrige Schriften

Die Einfuhr von Schriften oder Medien mit jugendgefährdenden oder verfassungswidrigen Inhalten nach Deutschland wird überwacht.

■ Kulturgüter

Dazu gibt es bestimmte Einfuhrverbote – vor Antritt der Reise informieren.

■ Lebensmittel und Futtermittel

Lebens- und Futtermittel aus Nicht-EU-Staaten müssen die EU-rechtlichen sowie die Kriterien der einzelnen Mitgliedsstaaten erfüllen – im Vorfeld erkundigen.

■ Marken- und Produktpiraterie

Innerhalb der Freigrenzen für sonstige Waren dürfen Plagiate für den Eigengebrauch eingeführt werden.

■ Tiere und Pflanzen, daraus hergestellte Produkte

Hierbei sind bei der Einfuhr neben den Bestimmungen zum Artenschutz auch die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Besonderheiten zu beachten – vorher klären.

■ Waffen und Munition

Für die Einfuhr oder Mitnahme von Waffen und Munition aus einem Nicht-EU-Staat gibt es gewisse Erlaubnispflichten einzuhalten – im Vorfeld abklären.